



Zielvereinbarung

zwischen dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

vertreten durch Frau Staatssekretärin Leonie Gebers

und dem

**Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern**

vertreten durch Herrn Staatssekretär Jochen Schulte

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

durch zugelassene kommunale Träger

in Mecklenburg-Vorpommern

im Jahr 2026

Inhalt

I. Grundsätze.....	3
II. Rahmenbedingungen	4
III. Vereinbarungen.....	7
§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner	7
§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen	7
1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit.....	7
2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit.....	7
3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug.....	8
§ 3 Dialoge zur Zielerreichung.....	8

Gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)
schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
mit dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern
zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende
hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger
für das Jahr 2026 folgende

Zielvereinbarung

I. Grundsätze

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende zielt darauf ab, Leistungsberechtigten ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und dazu beizutragen, dass Menschen ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können. Zu den Zielen, die daraus abgeleitet werden, zählen die Verringerung der Hilfebedürftigkeit, die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit, die Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug, sowie die Verbesserung der sozialen Teilhabe. Gleichstellung von Frauen und Männern, im Sinne gleicher wirtschaftlicher Unabhängigkeit durch eigenständige wirtschaftliche Sicherung im Lebensverlauf, ist in der Grundsicherung für Arbeitsuchende als durchgängiges Prinzip zu berücksichtigen. Dazu müssen gleiche Chancen auf eine existenzsichernde Arbeitsmarktintegration, unabhängig vom Geschlecht, unterstützt werden.

Die Erreichung der Ziele hat über die kurzfristigen, positiven Auswirkungen hinaus langfristige Bedeutung für Individuen, Staat und Gesellschaft. Sie setzt voraus, dass die Problemlagen der Menschen individuell und ganzheitlich betrachtet und gelöst werden. Die Eingliederung in Arbeit bleibt das prioritäre Ziel. Dabei ist ein enger Dialog mit den Beteiligten für einen guten Integrationsprozess sinnvoll.

Geflüchtete Menschen müssen eng im Hinblick auf Spracherwerb und bei der qualifikationsadäquaten Einmündung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden.

II. Rahmenbedingungen

Bundesebene:

Die deutsche Wirtschaft befindet sich seit mehreren Jahren in einer Phase der Stagnation. Die Wirtschaftsleistung in Deutschland ist derzeit nur geringfügig höher als vor Ausbruch der Covid-19-Pandemie im vierten Quartal 2019.

Im Jahr 2026 erwartet die Bundesregierung, gestützt vor allem durch die beschlossenen wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen (u. a. Investitionsfortprogramm, Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität), eine wirtschaftliche Belebung.

In ihrer Herbstprojektion vom Oktober 2025 geht die Bundesregierung davon aus, dass das preisbereinigte BIP im Jahr 2025 um 0,2 Prozent wächst. Für die Jahre 2026 und 2027 wird ein stärkeres BIP-Wachstum von 1,3 Prozent bzw. 1,4 Prozent prognostiziert.

Die wirtschaftliche Schwächephase wirkt sich auch auf den Arbeitsmarkt aus. Nach einem erneuten Anstieg der Zahl der Arbeitslosen im Jahr 2025 erwartet die BReg, dass die Arbeitslosigkeit im Zuge der wirtschaftlichen Belebung in den Jahren 2026 (-40 Tsd.) und 2027 (-100 Tsd.) auf dann 2,802 Mio. Personen zurückgehen wird.

Laut Herbstprojektion soll die Zahl der Erwerbstätigen in 2025 um 10 Tsd. auf 45,997 Mio. im Vergleich zum Vorjahr leicht ansteigen. Für die Jahre 2026 und 2027 wird mit einer weiteren Erhöhung um 15 Tsd. bzw. 40 Tsd. gerechnet.

Landesebene:

Nach Berechnungen des Arbeitskreises Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder, stieg in Mecklenburg-Vorpommern das Bruttoinlandsprodukt (BIP) im Jahr 2024 (aktuellste nicht vorläufige Daten) preisbereinigt um 1,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr an (Bundesdurchschnitt: -0,2 Prozent). An der Wirtschaftsleistung Deutschlands hatte Mecklenburg-Vorpommern mit einem Bruttoinlandsprodukt von 61,2 Milliarden EUR einen Anteil von 1,4 Prozent. Nach vorläufigen Berechnungen stieg das Bruttoinlandsprodukt im 1. Halbjahr 2025 preisbereinigt um 2,0 Prozent gegenüber dem 1. Halbjahr 2024.

Die Bruttowertschöpfung des Landes erhöhte sich preisbereinigt um 704 Millionen EUR. Diese Summe speist sich aus den Summen der einzelnen Wirtschaftsbereiche, die sich sehr unterschiedlich entwickelt haben. Im Bereich Land- und Forstwirtschaft einschließlich Fischerei war die preisbereinigte Entwicklung der Bruttowertschöpfung mit 4,3 Prozent positiv. Die Bruttowertschöpfung des Produzierenden Gewerbes stieg 2024 preisbereinigt gegenüber dem Vorjahr um 2,9 Prozent. Der Anteil an der Gesamtwirtschaftsleistung betrug hier 25,9 Prozent. Mit dem kräftigen Plus trug das Produzierende Gewerbe 57,3 Prozent zum Wirtschaftswachstum Mecklenburg-Vorpommerns bei. Im Dienstleistungsbereich – dort werden 70,7 Prozent der Wirtschaftsleistung des Landes erbracht – stieg die Bruttowertschöpfung um 0,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Der Beitrag zum Wirtschaftswachstum lag daher bei nur 32,0 Prozent.

In der Gesamtschau lässt sich festhalten, dass die Entwicklung des BIP in Mecklenburg-Vorpommern aktuell von wenigen wirtschaftlichen Akteuren geprägt wird und nur bedingt für die Entwicklung der Bruttowertschöpfung des Landes in seiner gesamten Breite steht. Mecklenburg-Vorpommerns Wirtschaft basiert zu etwa 80 Prozent auf Kleinst- und Kleinunternehmen. Großbetriebe sind in geringem Umfang vorhanden.

Im Jahresdurchschnitt war in 2025 eine Arbeitslosenquote von 8,0 Prozent zu verzeichnen, 0,1 Prozentpunkte über dem Vorjahreswert. Im Dezember 2025 lag die Arbeitslosenquote bei 8,0 Prozent und damit auf dem Niveau des Vorjahresmonats.

Eine zuverlässige Einschätzung zu den wahrscheinlichsten Entwicklungen am Arbeitsmarkt gestaltet sich vor dem Hintergrund zahlreicher wirtschaftlicher und politischer Herausforderungen und täglichen Veränderungen im Weltgeschehen wie so oft schwierig. Grundsätzlich sind jedoch ein weiterer Anstieg der Arbeitslosigkeit und bereits aus demografischen Gründen ein anhaltender Rückgang bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu erwarten.

Finanzielle Rahmenbedingungen:

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags hat in seiner Bereinigungssitzung am 13. November 2025 den Haushalt 2026 beschlossen. Damit stehen folgende Mittelansätze zur Verfügung: Der Ansatz für den Eingliederungstitel 2026 auf Bundesebene beläuft sich auf 4,7 Mrd. Euro, der Ansatz für die Verwaltungskosten auf 5,25 Mrd. Euro. Hinzu kommen bis zu 350 Mio. Euro über die fortbestehende Regelung zur Inanspruchnahme von Ausgaberesten zu Lasten des Gesamthaushalts. Zudem wird der Passiv-Aktiv-Transfer fortgeführt, mit dem zusätzlich bis zu 700 Mio. Euro aus dem Ansatz für die Grundsicherung für Arbeitsuchende für Förderungen nach § 16i SGB II zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen der Umgestaltung der Grundsicherung soll der PAT dauerhaft gesetzlich verankert und auf weitere Lohnkostenzuschüsse ausgeweitet werden. Weitere 87 Mio. Euro werden den Jobcentern am Jahresanfang nach der Regelung zum Ausgleichsbetrag in § 459 SGB III zur Verfügung gestellt. Die Mittel kommen von der Bundesagentur für Arbeit. Sie dienen der Ausfinanzierung von Maßnahmen zu Förderungen der beruflichen Weiterbildung und Rehabilitation, die spätestens im Jahr 2024 begonnen worden sind oder auf im Jahr 2024 ausgegebenen Gutscheinen beruhen.

Für den zugelassenen kommunalen Träger des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind folgende Haushaltsansätze im Jahr 2026 vorgesehen:

1. für Verwaltungs- und Sachkosten rd. 17,965 Mio. Euro
2. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit rd. 14,165 Mio. Euro

III. Vereinbarungen

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

(1) Die Vereinbarungspartner setzen sich dafür ein, dass die in § 2 vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

(2) Die zuständige Landesbehörde schließt zu diesem Zweck gem. § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II Zielvereinbarungen mit den zugelassenen kommunalen Trägern ab.

§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Die Vereinbarungspartner verständigen sich auf folgende Ziele:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltung der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu wird der Anteil an bedarfsdeckenden Integrationen beobachtet.

Außerdem wird im Rahmen eines Monitorings besonderes Augenmerk auf die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, gelegt.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden und dabei den individuellen Unterstützungsbedarf von Frauen und Männern in allen Bereichen der Integrationsarbeit zu berücksichtigen. Dies soll vor allem durch Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote.

Das Ziel ist im Jahr 2026 erreicht, wenn sich die Integrationsquote des zugelassenen kommunalen Trägers des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Durchschnitt um mindestens 0,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und Beendigung des Langzeitleistungsbezugs bzw. der Langzeitarbeitslosigkeit kommt weiterhin eine besondere Aufmerksamkeit zu. Die Erreichung dieses Ziels setzt zum Teil längerfristige Eingliederungsstrategien und darauf konzentrierte Ressourcen voraus.

Das Ziel ist im Jahr 2026 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden des zugelassenen kommunalen Trägers des Landes Mecklenburg-Vorpommern gegenüber dem Vorjahr um mindestens 2,1 Prozent sinkt.

Im Rahmen der geschlechterspezifischen Planung zur gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsmarkt haben die zugelassenen kommunalen Träger geplant, dass der Bestand von Frauen um durchschnittlich mindestens 3,8 Prozent und der der Männer um durchschnittlich mindestens 0,7 Prozent sinkt.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2019 (BGBl. I S. 339) geändert worden ist, Anwendung.

§ 3 Dialoge zur Zielerreichung

(1) Die Zielvereinbarungspartner führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch zweimal jährlich - direkte Dialoge zur Entwicklung in den Zielindikatoren. Der Dialog im Frühjahr 2027 wird zu den Gesamtergebnissen der Zielsteuerung 2026 geführt, welche auf Basis von Daten ohne Wartezeit ermittelt werden.

(2) Das BMAS wertet die Zielerreichung auf der Grundlage von Daten ohne Wartezeit in Form einer gemeinsamen Informationsgrundlage aus und stellt die Auswertungen den Ländern im Vorfeld der Dialoge zur Zielerreichung und zu weiteren Terminen zur Verfügung. Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern übermittelt dem BMAS rechtzeitig vor den Dialogen zur Zielerreichung eine schriftliche Bewertung der Auswertung. Im Dialog zur Zielerreichung analysieren die Zielvereinbarungspartner gemeinsam die Entwicklung der Kennzahlen.

(3) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden berücksichtigt.

(4) Unterjährige Abweichungen von den in Absatz II festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle Entwicklungen sowie strukturelle Besonderheiten und Rahmenbedingungen.

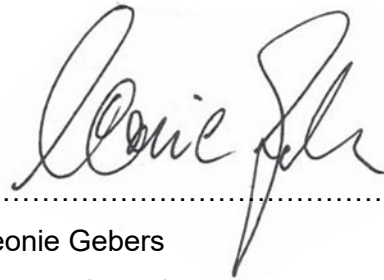
Für das Ministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern

Für das Bundesministerium für Arbeit und
Soziales



.....
Jochen Schulte
Staatssekretär

Schwerin, den 12.02.2026



.....
Leonie Gebers
Staatssekretärin

Berlin, den 12.02.2026